



## Merkblatt des Bundesamtes für Verkehr (BAV)

### Einsatz von Fahrern aus Drittstaaten in Schweizer Transportunternehmen

Die Fahrerbescheinigung ist ein einheitliches Dokument, das die Kontrolle der Rechtmässigkeit der Beschäftigung von Fahrern aus Drittstaaten [von ausserhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)] in Schweizer Transportunternehmen bei gewerblichen Güterbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach, von oder durch Staaten der EU und des EWR ermöglicht.

#### 1. Rechtliche Grundlage

Art. 8, 9 und 10 der Verordnung vom 2. September 2015<sup>1</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV).

#### 2. Voraussetzung

Die Fahrerbescheinigung wird nur für Fahrer ausgestellt, die über eine Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise eine Niederlassungsbewilligung gemäss dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) verfügen (siehe Art. 11 AIG) und bei einem schweizerischen Transportunternehmen beschäftigt sind, das über eine gültige Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen im Güterverkehr verfügt.

#### 3. Nachweis

##### Für das Transportunternehmen:

Das Transportunternehmen muss Inhaberin einer Zulassungsbewilligung (sogenannte "Lizenz") für den grenzüberschreitenden Strassengüterverkehr sein.

##### Für den Fahrer:

Das Transportunternehmen hat folgende Nachweise über die Person zu erbringen, für die eine Fahrerbescheinigung beantragt wird:

- Kopie des Arbeitsvertrages;
- AHV-Ausweis, Pensionskassen-, Krankenpflege- und Unfallversicherungsnachweise. Der Krankenpflegeversicherungsnachweis kann bei gültiger Grenzgängerbewilligung aus dem EU/EWR Staat kommen, in welchem der Fahrer seinen Wohnsitz hat;
- Kopie des CH-, EU- oder EWR-Führerausweises (auch für Fahrer, die ausschliesslich im Ausland tätig sind);
- Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte; und
- gültige Bewilligung der zuständigen Arbeitsmarkt- und Fremdenpolizei-Behörde gemäss AIG.

#### **4. Antrag**

Das Antragsformular zur Erteilung einer Fahrerbescheinigung, ist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Marktzugang, 3003 Bern, erhältlich.

#### **5. Erteilung der Fahrerbescheinigung**

Das BAV prüft die Voraussetzungen und stellt die Fahrerbescheinigung aus.

Die Fahrerbescheinigung wird für maximal fünf Jahre erteilt, jedoch nicht länger als die Gültigkeitsdauer der Lizenz, des Arbeitsvertrages oder des Aufenthaltstitels in der Schweiz.

Die Fahrerbescheinigung bleibt Eigentum des Transportunternehmens, das sie dem Fahrer zur Verfügung stellt.

Das Original der Fahrerbescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Die beglaubigte Kopie der Fahrerbescheinigung ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Die Fahrerbescheinigung ist nicht übertragbar. Bei einem Stellenwechsel zu einem anderen Transportunternehmen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Für die Erteilung einer Fahrerbescheinigung wird eine einmalige Gebühr von 150 Franken erhoben.

#### **6. Rückgabe der Fahrerbescheinigung**

Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. Sie ist unverzüglich an das BAV zurückzusenden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

#### **7. Auskünfte**

Bundesamt für Verkehr  
Sektion Marktzugang  
3003 Bern

Tel.: 058 465 87 25  
E-Mail: [lizenz@bav.admin.ch](mailto:lizenz@bav.admin.ch)